



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe Juli 2012

Tiefkühlgut

8115

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert ist, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, der Verderb von Tiefkühlware durch Versagen der Kühlung in Tiefkühlbehältnissen und begehbaren Tiefkühlräumen des Versicherungsnehmers. Unter Tiefkühlware sind Lebensmittel für die menschliche Ernährung zu verstehen. Die Tiefkühlware gilt als verdorben, wenn sie infolge eines Defektes des Kühlaggregates oder eines plötzlichen, unvorhergesehenen Stromunterbruches ungeniessbar wurde und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (vgl. Art. 2 der Lebensmittelverordnung LMV) nicht mehr als Lebensmittel in Verkehr gebracht werden darf.

Die vereinbarte Versicherungssumme steht pro Versicherungsjahr einmal zur Verfügung.

Art. 2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden an den Geräten selbst, sowie wenn das Versagen der Kühlung verursacht wird:

- durch Brand, Explosion, und Elementarereignisse
- durch Wasserschadeneignisse, welche die Basisversicherung deckt
- durch Fehlmanipulation oder fehlerhafte Einstellung der Kühlgeräte
- infolge Überalterung der Geräte (Betriebsdauer mehr als 15 Jahre) oder Vernachlässigung des Unterhalts (Massstab ist der branchenübliche Unterhalt); Bei fest eingebauten Tiefkühlanlagen und begehbaren Tiefkühlräumen besteht keine Alterseinschränkung sofern die regelmässigen Wartungen nachgewiesen werden können

Nicht versichert sind ferner Schäden infolge:

- zu ausgedehnter Lagerung in zeitlicher Hinsicht (Überlagerung)
- Milben-, Listerien- und Salmonellenbefalls
- mikrobiellen Verderbs
- Infizierung mit Erregern einer Infektionskrankheit
- zu hoher Gesamtkeimzahl

sofern der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte nicht nachweist, dass die Schäden in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit einem Gerätedefekt oder einem unangemeldeten Stromunterbruch (vgl. Art. 1 ZB) stehen.

Art. 3 Berechnung der Entschädigung

Entschädigt wird der am Schadentag massgebende Einstandspreis, bei selbst hergestellten und verarbeiteten Waren zuzüglich der Gestehungskosten.

Art. 4 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 5 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8115_04_D